

Christoph Nix

Theaterrecht

Handbuch für
Theatermacher

Theater der Zeit

Christoph Nix
Theaterrecht

Christoph Nix

Theaterrecht

Handbuch für Theatermacher

Theater der Zeit

„Kein Gesetz darf in diesem Lande an Worten die Zahl der Buchstaben ihres Alphabets, nämlich zweiundzwanzig, überschreiten. Aber die wenigsten erreichen tatsächlich diese Länge. Sie sind in den klarsten und einfachsten Ausdrücken gehalten, und die Leute sind nicht scharfsinnig genug, mehr als eine Auslegung dafür zu finden. Die Herausgabe eines Kommentars zu einem Gesetz gilt als Kapitalverbrechen (...) der Präzedenzfälle (sind) so wenige, dass dieses Volk keine Ursache hat, sich besonderer Erfahrung darin zu rühmen.“

Aus Lemuel Gullivers Reisebericht
über befremdliche Zustände im Lande Brobdingnag

Inhalt

Einleitung	9
Theater als Unternehmen privater und öffentlicher Natur	17
Theaterarbeitsrecht	23
Gruppen gründen – Banden bilden	51
Sondergruppen innerinstitutionell	57
Das Urheberrecht für Werke der darstellenden Kunst	63
Kurze Einführung in das Recht der Sozialversicherung	69
Fragen der Mitbestimmung am Theater	79
Über die Kunstfreiheit	85
Kurze Geschichte des Theaterrechts	87
Textsammlung	
Der NV Bühne	101
Bühnenschiedsgerichtsordnung	195
Sozialgesetzbuch III Arbeitslosenversicherung	209
Betriebsverfassungsgesetz	211
Landespersonalvertretungsgesetze von Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen	215
Urheberrechtsgesetz	223
Formulare von Musterverträgen	229
Anhang	
Abkürzungsverzeichnis	248
Literaturverzeichnis	250

Einleitung

**Was muss ich als Bühnenkünstler über rechtliche Vereinbarungen wissen?
Welche Formen und Funktionen hat das Recht?
Wer entscheidet worüber?**

Ich möchte ein allgemein verständliches Buch über Recht und Theater schreiben. Gerade als Künstler und Jurist habe ich gelernt, wie viele Abwehrimpulse Künstler gegen die Beschäftigung mit rechtlichen Festlegungen haben und wie oft schlechte Formulierungen von Juristen andere Menschen abschrecken, sich mit der Suche nach dem Recht zu befassen. Ich beschäftige mich mit den rechtlichen Beziehungen zwischen Bühnenkünstlern und Theaterträgern, zwischen Intendanten und Schauspielern, zwischen Sängern und Tänzern, Veranstaltungstechnikern und Maskenbildnern, kurzum: mit Frauen und Männern in der Theaterkunst. Und ich bin davon überzeugt, dass man über das Recht als eine Möglichkeit, Konflikte zu regulieren, anders denken kann.

Einen Teil derer, die das betrifft, benennt der Tarifvertrag Normalvertrag Bühne (NV Bühne) in § 1. Dieser Tarifvertrag ist kein Gesetz, er ist (nur) ein Vertrag, ein kollektiver Vertrag, der zwischen zwei oder mehreren Kollektiven abgeschlossen wurde. In diesem Fall haben der Deutsche Bühnenverein und die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GDBA) dieses Vertragswerk vereinbart und der kollektive Vertrag wirkt auf den Einzelarbeitsvertrag. So einfach ist das.

Im Theater als Institution arbeiten viele unterschiedliche Menschen zusammen, hin und wieder stehen sich diese Gruppen von Menschen auch gegenüber. Sie erschaffen Kunstwerke der darstellenden Kunst: Schauspiel, Puppentheater, Musiktheater oder Tanzwerke. Oft verschwimmen die Grenzen und manchmal stellt man sich in der Theaterwissenschaft die Frage, was Theater und was Alltag ist, was theatral und was performativ

ist. Oder besser gesagt: Nicht jede Szene, jeder Vorgang ist theatral, selbst wenn er theatrale oder rituelle Züge in sich trägt. Theater zeichnet sich dadurch aus, dass es menschliche Aktionen hervorhebt – durch Sprache, Kunstsprache, lautes Sprechen, verfremdetes Sprechen, Gesang, Kostüme, Maske, Bewegungsabläufe, die dem Alltag zuwiderlaufen oder ihn konterkarieren. Und Theater ist in seinen Konsequenzen immer auch gemindert: Man stirbt nicht wirklich, man verliebt sich nicht wirklich, insoweit kann eine Exekution niemals Theater sein, auch wenn sie in der Barbarei theatrale Züge tragen mag.

Das Theater als Institution wird repräsentiert von seinen Leitern. Man nennt sie in Deutschland Intendanten oder Direktoren. Aber eigentlich sind es die Künstler auf der Bühne, die Theater repräsentieren, und oft werden diejenigen hinter der Bühne vergessen. Im Theater herrschen Hierarchien. Es sind keine Antagonismen, aber Gegensätze, die zu Konflikten führen können. Versagen Vermittlungsversuche, künstlerische Diskurse, moralische Ansprüche, gesellschaftliche Normen und Wertungen und gibt es keine Einigungen, dann können rechtliche Normen behilflich sein, den Konflikt zu lösen. Recht kann aber auch Gewalt manifestieren. Theater ist als Gesamtkunstwerk immer auch eine Form der Abmachung: Je komplizierter die Abläufe, je größer die Einrichtungen, desto eher bedarf es transparenter Organisationsformen. Diese zu gewährleisten, wäre Aufgabe der Verwaltungsleiter oder Geschäftsführer, aber oft verfolgen diese eigene Machtinteressen oder die der Theaterträger.

Kommt es zu Konflikten zwischen Menschen untereinander, so wird man erst einmal entscheiden müssen, um welche Art von Konflikt es sich handelt. Dabei kommt es nicht so sehr auf die Trennung von Vernunft und Emotionen an, auch nicht allein darauf, ob der Konflikt kurz oder lang angelegt ist, sondern darauf, welche Interessen und Interessenlagen angesprochen sind. Der Konflikt eines einzelnen Schauspielers z. B., der gerne Gastierurlaub möchte, kann zum Konflikt mit dem Theater, dem Theaterleiter, dem Spielleiter oder dem Leiter des Künstlerischen Betriebsbüros führen, wobei Letztere für sich in Anspruch nehmen werden, für das Gemeinsame – das Theater – zu sprechen. Das aber stellt eben auch nur eine besondere Organisationsform von Einzelpersonen dar. Sind Konflikte nicht durch Gespräche, die Auflösung von Missverständnissen,

die Einschaltung von Dritten, die als Freunde oder auch als Mediatoren agieren, zu lösen (und meist sind sie zu lösen), so kann es zu einem Rechtsstreit kommen.

Wenn die Kommunikation versagt, wenn die Moral verschwindet, so kann die Anwendung von rechtlichen Regeln Konflikte lösen, Interessenlagen ausgleichen oder sie konstituieren. Das Recht in demokratisch verfassten Gesellschaften soll den Schwächeren schützen. Dennoch gibt es keinen Zweifel daran, dass Recht *auch* eine Form von Herrschaftsausübung darstellt.

Vier Funktionen des Rechts	
Ordnungsfunktion	Gerechtigkeitsfunktion
Herrschaftsfunktion	Herrschaftskontrollfunktion

Es gibt bisher keine allgemeinverständliche Publikation, die sich mit den Rechten von Bühnenmitgliedern beschäftigt, ohne dass man meint, für die Lektüre müsse man sogleich einen Juristen zu Rate ziehen. Es ist sicherlich ungewöhnlich, wenn ein Intendant, der ja auf der anderen Seite der Barrikade zu stehen scheint, den Versuch unternimmt, für Studierende, für junge Schauspieler, Regisseure und auch für Bühnenbildner und Dramaturgen etc. einen Ratgeber zu schreiben. Das liegt darin begründet, dass ich vor meiner Tätigkeit als Intendant Rechtsanwalt war und überwiegend arme Leute vertreten habe und auch später, z. B. an der Universität der Künste in Berlin, Seminare darüber gab, wie man sich als junger Schauspieler vor Intendanten schützen kann. Wir wollen versuchen, uns der Rechtswissenschaft aus dem Blickwinkel der Theaterpraxis zu widmen.

Es gibt kein einheitliches Theaterrecht, wie es auch kein Medizinrecht gibt. Es gibt verschiedene rechtliche Fragen und Normen, die den sozialen Sachverhalt Theater regeln. Die Klammer ist also eher gesellschaftlich,

in unserem Fall der Ort oder das Gemeinwesen, in dem Theaterkunst entsteht. Handelt es sich z. B. um einen Streit, in dem es um die Gage geht oder die Vertragsdauer, die Verpflichtung des Künstlers, auch zu werben, die Dauer der Proben, so sind wir im Arbeitsrecht. Verletzt sich ein Künstler bei einer Probe und es stellt sich die Frage der künftigen Rente oder des Schadensersatzes, so sind wir im Reich des Sozialrechts und des allgemeinen Privatrechts. Wird im Theater gestohlen, so wird die Tat nach allgemeinem Strafrecht verfolgt.

In der Kultur unserer Rechtsordnung wird das Recht in drei große Gruppen eingeteilt:

1. Öffentliches Recht – **Verfassungsrecht** (Grundgesetz)

Was ist Kunst, was ist Kunstfreiheit, wer bestimmt darüber und wer nicht? Was zeichnet einen Sozial- und Kulturstaat aus? Wann dürfen sich Menschen versammeln? Wie gestaltet sich das Asylrecht?

Verwaltungsrecht: Baurecht, Hochschulrecht, Polizeirecht oder Sozialrecht, Kommunalrecht

Es geht um das Verhältnis zwischen Staat und Bürger und im weiteren Sinne kann man dazu auch das Strafrecht zählen. Wir führen es aus Gründen der Übersicht gesondert auf.

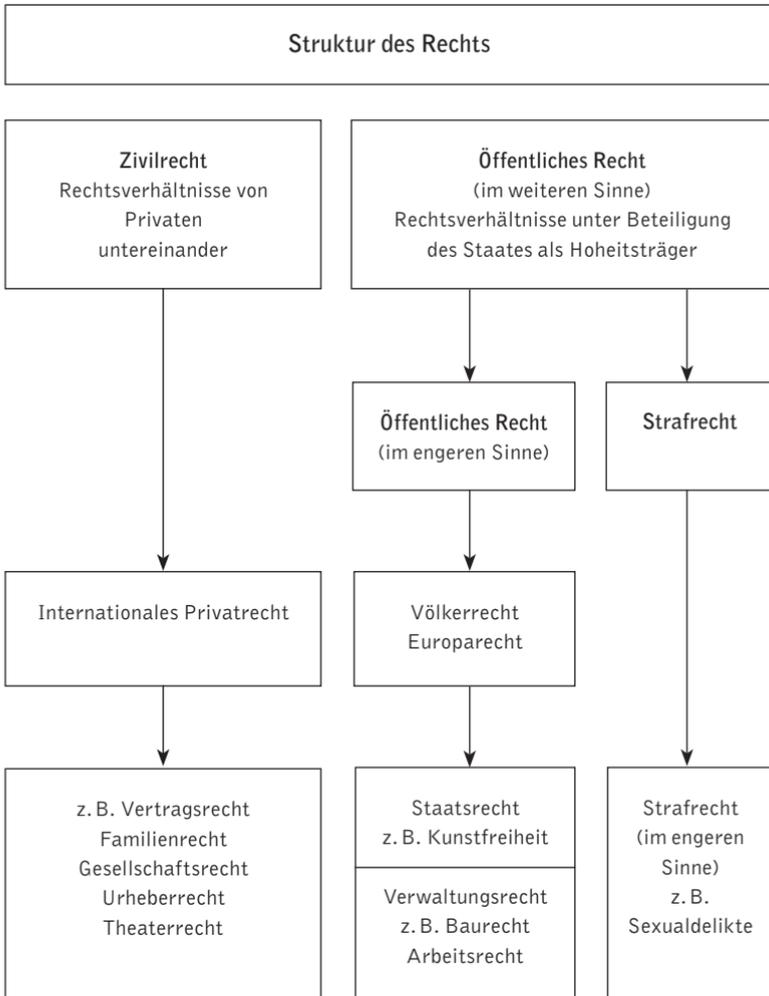
2. **Strafrecht**

Gemeint ist der Anspruch des Staates, Menschen zu strafen, die andere bestehlen, betrügen, sexuell nötigen oder Ähnliches tun. Sachverhalte, die natürlich auch im Theater geschehen können. Wie gesagt: So gehört das Strafrecht natürlich zum öffentlichen Recht im Gegensatz zum Privatrecht.

3. **Privatrecht**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Käufern, Vermietern, Erben und Erblässern, Intendanten und Schauspielern, Bürgermeistern oder Kulturministern als Arbeitgeber.

Soweit erst einmal zu den großen Feldern, aus denen sich Theaterrecht speist. Oben steht in der Hierarchie die Verfassung, die aber meist sehr abstrakt ist. Es folgen einfache Gesetze, danach Rechtsverordnungen, Tarifverträge, Verwaltungsvorschriften und am Ende steht der Einzelvertrag.



Oder noch einmal anders dargestellt und dabei schon die Hierarchie der Normen im Blick:

Verhältnis Bürger – Bürger:

- **Grundgesetz/Verfassung** (Idee des Sozialstaates, Drittwirkung von Grundrechten, z. B. Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG.)
- **einfache Gesetze** (z. B. Bürgerliches Gesetzbuch, Urheberrechtsgesetz, Mutterschutzgesetz)
- **Tarifverträge** (NV Bühne, Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes, Haus-
tarifverträge)
- **Einzelverträge** (Bühnenvertrag, Gastvertrag, Regievertrag, Werkver-
trag, Aufhebungsvertrag)
- **Einzelne Entscheidungen** (Kündigung, Abmahnung, Ermahnung, Gastier-
erlaubnis)

Verhältnis Bürger – Verwaltung:

- **Grundgesetz/Verfassung** (Hausrecht des Theaters auch gegenüber staat-
lichen Eingriffen, ein schwer justizialer Anspruch auf Gleichbehand-
lung, die Versammlungsfreiheit bei Künstlerdemonstrationen gegen
Kommune oder Land)
- **einfache Gesetze** (Bürgerliches Gesetzbuch, Gemeindeordnung, Abga-
benordnung)
- **Rechtsverordnungen** (Versammlungsstättenrichtlinie)
- **Tarifverträge** (NV Bühne z. B.)
- **Werkverträge**, Dienstverträge, Arbeitsverträge

Die Hierarchie von Rechtsnormen

Regelungsebene	Normebene	Organisationsebene
EU	<ul style="list-style-type: none"> – Primärrecht – Sekundärrecht – Tertiärrecht 	Europäische Kommission
Bundesrecht	<ul style="list-style-type: none"> – Grundgesetz – formelle Bundesgesetze – Rechtsverordnungen des Bundes 	Bundestag
Landesrecht	<ul style="list-style-type: none"> – Landesverfassung – Landesgesetze (z. B. Hochschulgesetz) – Rechtsverordnungen des Landes 	Landtag
Autonomes Recht	<ul style="list-style-type: none"> – z. B. Tarifverträge – Kommunale Satzung 	Gewerkschaften/Arbeitgeber Staatliche Körperschaften

Es wird erzählt, dass in dem ersten Land, in dem Gulliver auf seinen Reisen war, eine Regel galt, dass es nicht mehr Gesetze geben dürfe, als das Alphabet Buchstaben habe, damit die betroffenen Einwohner den Überblick behielten und man sich bemühte, mit wenigen Worten eine rechtliche Regelung zu finden, die auch den Sachverhalt, also das zusammengefasste, wirkliche Leben erfassen könne. Das ist nicht immer leicht.

Auch das Recht oder die rechtliche Regel bewährt sich ja, ähnlich wie das Theater, zumeist im Konflikt. A will etwas von B und B weigert sich, worüber C nicht nur ärgerlich ist, sondern wofür C Schadenersatz verlangt. Die Theaterleitung will, dass am Abend der Lappen hochgeht, aber der Maskenbildner ist erkrankt, der Schauspieler hat den Spieltermin versäumt und der Veranstalter am Gastspielort will seine Einnahme, seine Unkosten und eine Entschädigung in Geld für den erlittenen Imageverlust.

Zunächst einmal ist es wichtig zu wissen, welche Texte überhaupt im Theaterrecht von Bedeutung sein könnten. Das Theaterrecht ist, wie erwähnt, kein eigenes Rechtsgebiet. Es setzt sich zusammen aus unterschiedlichen rechtlichen Regelungen, die alle gemeinsam den sozialen Kontext von Theater normativ oder rechtlich verbindlich bestimmen. Dabei decken sich die beiden Kreise von Recht und Moral noch lange nicht. Das ist aber nicht schlimm. Im Gegenteil: Dass Recht und Moral in einer Gesellschaft sich nicht decken, ist das Ergebnis bürgerlicher Revolutionen, die zwar in Deutschland nie ganz gelungen sind, aber eben doch zwei Sphären voneinander trennen, die Auffassungen, die Gefühle und Meinungen von dem, was Recht und Gut ist, zu dem, was nach einem langen und – hoffentlich gelungenen – demokratischen Prozess, nach Beratungen und Mehrheitsfindung in den Parlamenten verbindlich wurde. Die Quellen des Rechts sind aber eben nicht nur Gesetze. Es gibt eine **Hierarchie der Rechtsquellen**. Die verläuft, wenn man es von oben nach unten betrachtet, von der Verfassung (dem Grundgesetz) bis hinab zum einzelnen Verwaltungsakt bzw. einseitigen Willenserklärung, wie z. B. die Kündigung.

Theater als Unternehmen privater und öffentlicher Natur

Was ist eine „juristische Person“?

Welche Rechtsformen kann ein Theater haben?

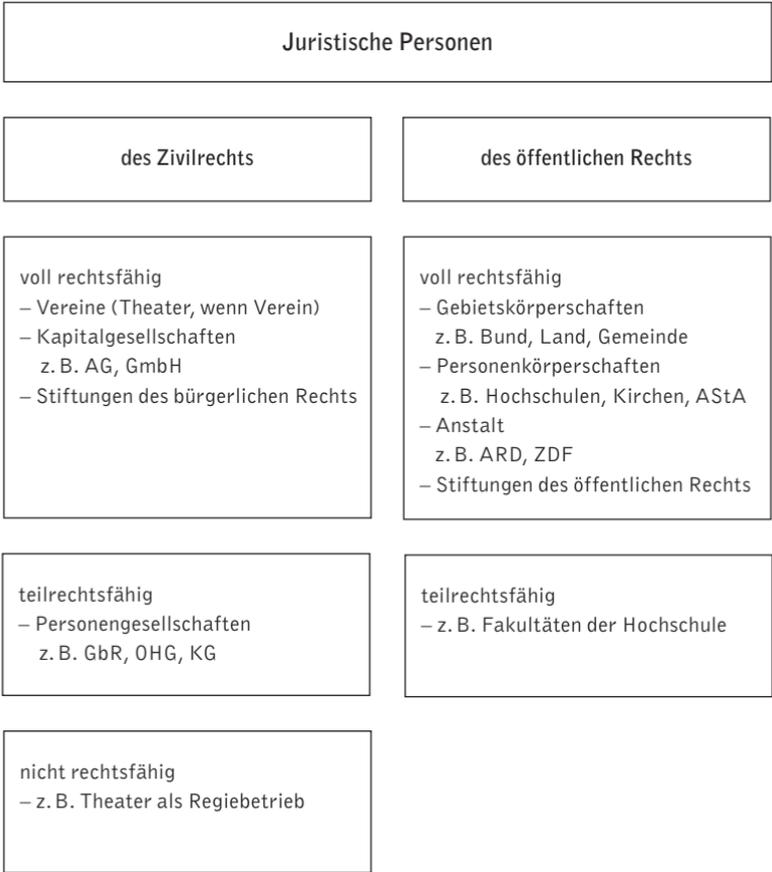
Und was bedeutet das für mich als Beschäftigter?

Privattheater sind Einrichtungen, die mit eigener Spielstätte und Berufsschauspielern arbeiten. Sie sind in den Händen von Privatpersonen oder juristischen Personen, also Personenvereinigungen, deren Gesellschafter oder Mitglieder Privatpersonen sind. So kann ein Theater als GmbH betrieben werden und sowohl ein Privat- als auch ein öffentliches Theater sein, je nachdem, wer die Gesellschafter oder wie hoch deren Anteile sind.

Ungefähr zweihundert Privattheater erhielten in den Jahren 2016/17 in Deutschland knapp achtzig Millionen Euro an Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln. In diese Kategorie fallen ebenso hochsubventionierte Theater wie das Berliner Ensemble wie niedrig subventionierte Theater, etwa die Bühne Pilkentafel in Flensburg. Andere Häuser wiederum werden gar nicht aufgeführt, je nachdem, wer in die Statistik des Deutschen Bühnenvereins aufgenommen wurde. Die meisten Konzertagenturen, wie die Stage Entertainment GmbH mit 1700 Mitarbeitern, werden privatrechtlich betrieben und auch als Aktiengesellschaft geführt. Diese Organisation beschäftigt mit eigenen Arbeitsverträgen ihre Mitarbeiter, ohne tarifvertraglich gebunden zu sein.

Die öffentlichen Theaterunternehmen sind stehende Bühnen mit festen Ensembles. Deren rechtliche und wirtschaftliche Träger sind Bundesländer, Gemeinden oder Gemeindeverbände, unabhängig davon, in welcher öffentlichen oder privaten Rechtsform sie betrieben werden. Unser Recht unterscheidet zunächst einmal zwischen natürlichen Personen (das können nur einzelne Menschen sein) und juristischen Personen (Gruppen von Menschen), die aber eine eigene Rechtspersönlichkeit entwickeln, also als

Gruppe handlungsfähig oder z. B. klagefähig sind. Hier einige Beispiele aufgeteilt nach privatem und öffentlichem Recht:



Regiebetrieb: In der Vergangenheit handelte es sich meist um sogenannte Regiebetriebe, wobei der Begriff der Regie hier auf die Spitze einer Kommunalverwaltung abstellt. Sie sind dann Bestandteil der öffentlichen Verwaltung oder, um es banaler zu sagen, ein Amt der Stadt. Diese Organisationsform ist für das Theater überholt, wie ich aus eigener Erfahrung sagen kann. In die einzelnen Bereiche des Theaters und seine Arbeits-

organisation regieren unentwegt andere Abteilungen hinein, wenn es um Bauverwaltung, die Einstellung von Auszubildenden, die rechnergestützten Netzwerke und die Werbung geht. Die Kassenorganisation wird oft von der Verwaltung geregelt, ohne dass ein künstlerisches Marketing vorhanden wäre. Heute wird nur noch weniger als ein Viertel der Theater als Regiebetrieb geführt. Regiebetriebe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, ihre Haushaltsführung und Vermögen unterliegen dem Stadtkämmerer. Eine zumindest praktikable Alternative ist es, eine interne Dienstvereinbarung zu treffen, die dem Theater ein in sich deckungsfähiges Budget überträgt. Dann können Rücklagen gebildet werden oder z. B. Kosten aus Gästetats mit Fortbildungskosten ausgeglichen werden. Alltagssprachlich wird dies auch „Budgetierungsvereinbarung“ genannt.

Im Dienstvertrag mit dem Intendanten regelt eine Kommune, wie viel Einfluss sie nehmen will auf die künstlerischen Entscheidungen der Intendanz. So gibt es Modelle mit einer Doppelspitze des Theaters (Intendant und geschäftsführender Direktor) oder mit einem mehrköpfigen künstlerischen Direktorium in einem Mehrspartenhaus, Alleinverantwortlichkeit des Intendanten oder stärkerer Abhängigkeit von Stadtverwaltung und Gemeinderat. Die Gründung eines Regiebetriebes unterliegt keinem konkreten Prozedere. Verwaltungsintern wird geregelt, wie hoch die Haushaltsansätze sein sollen und wie viele Positionen der Stellenplan umfasst. Das oberste Beschlussorgan ist der Stadt- oder Gemeinderat, letztlich also der Ober- oder Kulturbürgermeister oder Kulturreferent (in Bayern und NRW), je nachdem, wie sie sich in den Bundesländern bezeichnen. Oft ist der Kulturausschuss (ein Ausschuss, der aus allen Parteimitgliedern des Gemeinderates besteht) das Beratungsgremium und der Leiter des Theaters oder seine Spartenleiter nehmen an den Sitzungen teil.

Eigenbetrieb: Selbstständiger, aber im Grunde auch nur eine Modifikation des Regiebetriebes ist der Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb unterscheidet sich vom Regiebetrieb dadurch, dass er eine eigene Organisationsstruktur aufweist und eine eigene Haushaltsführung haben kann. In jedem Falle richtet sich seine Buchführung nach den Maximen einer kaufmännischen Buchhaltung. Diese ist aber mittlerweile auch in den Haushaltssatzungen der Städte und Gemeinden gängige Praxis. Es gibt einen spielzeitbezogenen

Wirtschaftsplan und als Kontrollorgan einen Werk- oder Theaterausschuss. Dieser Ausschuss wiederum ist oft identisch mit dem Kulturausschuss, kann aber auch eigens zusammengesetzt werden und wird ebenfalls vom Stadt- oder Gemeinderat gewählt.

Hier bietet sich ein praktischer Anknüpfungspunkt: Junge Schauspieler, Tänzer, Veranstaltungstechniker etc. sollten in jedem Fall versuchen, politisch durchzusetzen, im Theaterausschuss vertreten zu sein. Das könnten z. B. die Sprecher des Ensembles sein. Man kann hier die Kommunalpolitiker beim Wort nehmen und prüfen, ob sie Demokratie und Partizipation ernst nehmen. Die Theaterleitung, auch Werkleitung genannt, kann aus einem, aber auch aus mehreren Mitgliedern bestehen (Intendanz, Verwaltung/Technik/Spartenleiter) oder aus einem Schauspielkollektiv. Es muss eine Betriebssatzung erstellt werden, in der dann der Umgang mit dem Vermögen, die Wirtschaftsführung und die innere Organisation geklärt werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Nach der Wiedervereinigung Deutschlands, der sogenannten Wende, galt die GmbH innerhalb und außerhalb des Kulturbetriebes als die gesellschaftsrechtliche Wunderwaffe. Das war aber gar nicht ungefährlich: Zwar wird die GmbH als die Kapitalgesellschaft der kleinen Leute bezeichnet, sie ist aber auch relativ leicht zu liquidieren. Insoweit wurden viele Theater in den neuen Bundesländern in die Rechtsform der GmbH umgewandelt. Sie sollten mehr Flexibilität haben, mehrere Träger sollten angeregt werden, Kommunaltheater zu unterstützen, handelsrechtliche Beziehungen hielten Einzug in die Theaterorganisation, aber eben auch der Gesellschaftsvertrag, der je nach Inhalt und Form die Möglichkeit zuließ, das Theater zu liquidieren. So entstanden Gebilde wie die Theater Nordhausen/Loh Orchester Sondershausen GmbH mit bis zu sieben Gesellschaftern und damit vielen Partikularinteressen, in anderen Städten aber wurden die Theater relativ bald aufgelöst, so in Eisenach, Eisfeld, Gotha, Quedlinburg, Brandenburg und Frankfurt/Oder. Großartige Ensembles zerfielen ohne größere Gegenwehr.

Die Organisation und die Rechtsverhältnisse der GmbH werden durch den Gesellschaftsvertrag festgeschrieben. Dieser ist die Satzung des Unternehmens. Gesetzlich vorgeschriebene Organe sind ein oder mehrere Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. In der Praxis sind

im Theater mehr Modelle möglich. Es gibt Intendanten, die zugleich alleinige Geschäftsführer sind, und es gibt Modelle, nach denen Intendant und Verwaltungsdirektor beide gemeinsam Geschäftsführer sind. In Ausnahmefällen sind auch nur die Verbands- oder die Verwaltungsdirektoren die alleinigen Geschäftsführer. Ein solch autokratisches Modell gab es beispielsweise viele Jahre am Theater im sächsischen Freiberg. Beschränkungen der Vertretungsmacht haben keine rechtliche Wirkung gegenüber dritten Personen. Dies ergibt sich aus § 37 Abs. 2 GmbH-Gesetz. Sie sind nur im Innenverhältnis beachtlich. So kann zwar der Intendant z. B. Kaufverträge alleine abschließen oder auch der geschäftsführende Direktor. Im Innenverhältnis jedoch haftet der eine gegenüber dem anderen. Im Innenverhältnis kann die Gesellschaft für die Geschäftsführung selbstständige Regelungen in der Praxis einführen, sodass die Befugnisse der Geschäftsführung weitgehend den Regeln der Eigenbetriebe angeglichen werden. Dem Aufsichtsrat (der GmbH) bleiben dann Aufgaben vorbehalten, wie sie ansonsten einem Werkausschuss beim Eigenbetrieb eingeräumt werden.

Andere Rechtsformen: Auch andere Rechtsformen sind möglich. Es gibt beispielsweise die Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese ist eine eigene juristische Person. Die öffentlichen Radio- und Rundfunksender sind in dieser Rechtsform organisiert. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist auch Anstellungsträger, will sagen: Sie ist selbstständiger Arbeitgeber. Sie besteht meist aus einem Vorstand und dem Verwaltungs- oder Rundfunkrat. Im Vorstand sind die Intendanz und die Verwaltungsdirektion. Im Rundfunkrat sind Vertreter politischer und gesellschaftlicher Gruppen und die Kirchen. In der Schweiz werden viele Theater auch von Genossenschaften geführt. Zu den Genossen gehören die großen Kommunalverbände oder die Kantone, manchmal sind auch private Personen oder private Firmen beteiligt, die natürlich an den Willensbildungsprozessen zu beteiligen sind. Weiterhin sind kommunale Zweckverbände denkbar, dies sind Zusammenschlüsse von verschiedenen Landkreisen und Städten. Im Grunde sind es additive Arbeitsgemeinschaften, die sich zusammenschließen, um ein Theater oder eine andere Kultureinrichtung zu unterhalten. Die Stiftung kann ebenfalls als Trägerin eines Theaters fungieren.

Es bietet sich bei kleineren Theatern und bei freien Gruppen auch die BGB-Gesellschaft an, die aber in ihrer Haftung nicht begrenzt ist, sodass die einzelnen Personen mit ihrem privaten Vermögen haften. Sie sind natürlich die Organisationsform des Spontanen.

In der Praxis wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit immer mehr die GmbH durchsetzen. Dieser Prozess wird allerdings von Personal- oder Organisationsamtsleitern verhindert, weil diese Personen den eigenen Einfluss auf Kultureinrichtungen nicht verlieren wollen. Sie wollen reinregieren und stehen künstlerischen Leitern skeptisch gegenüber, weil Künstler per se als unberechenbar gelten. Kommt es aber zu einer GmbH-Gründung, ist es notwendig, zu Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen – mit Erfolgsplan, Vermögens- und Finanzplanung, Investitionsprogramm und Stellenplan sowie einer Stellenübersicht. Der Jahresabschluss ist nach den handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zu erstellen: Gewinn- und Verlust-Rechnung mit Lagebericht sind dringend erforderlich. Das ist kein Hexenwerk. Die Basis für kleinere Theatergruppen und deren strategische Ausrichtungen ist zumindest die Beherrschung von Excel-Tabellen.

Literaturtipp:

Wolfram Waldner und Erich Wölfel: So gründe und führe ich eine GmbH. München 2017.

Theaterarbeitsrecht

Welche rechtlichen Grundlagen hat das Theaterarbeitsrecht?

Welche Verträge gibt es? Was steht darin und was bedeutet es?

Was macht das Bühnenschiedsgericht?

Wer vertritt meine Rechte am Theater?

Werkvertrag (am Beispiel Bühnenbildner)

Durch einen Werkvertrag wird der Verpflichtete zur Herstellung des versprochenen Werkes und der Auftraggeber zur Zahlung der entsprechenden Vergütung verpflichtet. Das ergibt sich aus § 631 BGB. Für die Abgrenzung vom Dienst- oder Arbeitsvertrag ist es entscheidend, ob ein bestimmtes Arbeitsergebnis oder ein bestimmter Arbeitserfolg oder eben (nur) eine bestimmte Dienstleistung geschuldet wird. Wird nicht ein bestimmtes Ergebnis oder ein bestimmter Erfolg geschuldet, so kommt regelgemäß kein Werkvertrag, sondern ein Dienstvertrag in Betracht. Die Bühnenbildverträge sind in der Regel Werkverträge. (Es sei denn, ein Bühnenbildner ist festangestellt.)

Der „Bühnenbildner“ bezeichnet keinen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, obwohl die Ausbildungsmöglichkeit an Kunsthochschulen und Kunstakademien besteht. Der „freie Bühnenbildvertrag“ kann Werkvertrag oder auch Dienstvertrag sein, die Übertragung des Urheberrechtes an der Ausstattung gehört mittlerweile zu den Standardverträgen. Dabei sollten sich Bühnenbildner hüten, sogenannten abgespeckten Versionen zuzustimmen. Diese verkommen häufig bei Landesbühnen oder Tourneetheatern zu völlig neuen Standardlösungen.

Da Bühnenbildner oft produktionsbezogen freiberuflich beschäftigt werden, sind an manchen Theatern Bühnenbildassistenten tätig, die als feste Angestellte des Hauses mit den entsprechenden Kenntnissen der internen

Gegebenheiten zwischen dem freiberuflichen Bühnenbildner und dem Theater vermitteln. Die Bühnenbildner sollten darauf achten, dass bei Vertragsschluss mit dem Theater ihnen das weitere Urheberrecht zusteht. Die Regie hat das Recht darauf, dass ihre Inszenierungen nicht verändert werden.

Dienst- und Arbeitsvertrag im Kontext des Tarifvertrages NV Bühne

Meist schuldet der Bühnenkünstler keinen Erfolg im Sinne eines konkreten und festgelegten Spielergebnisses. Daher sind die Verträge in der Regel freie Dienstverträge (§ 611 BGB) oder feste Arbeitsverträge (§ 611a BGB). Um es besser auseinanderhalten zu können: Der Arbeitsvertrag ist ein besonderer Fall des Dienstvertrages. Er bindet den Künstler noch stärker in den Arbeitsprozess zu weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit ein, die in persönlicher Abhängigkeit besteht. Dafür erhält der Künstler aber auch einen tariflichen Urlaubsanspruch, Zusatzleistungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgratifikation. Der individuelle Arbeitsvertrag auf deutschen Bühnen muss wiederum den Regelungen des Tarifvertrages entsprechen, so bei Mitwirkungen, Mindestgagen, Akteneinsichtsrechten etc. Er zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass der Theaterkünstler abhängig ist von Zeit und Ort und Planung des Hauses.

Der **Normalvertrag (NV) Bühne** wurde am 15. Oktober 2002 abschließend verhandelt und ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Wir arbeiten hier mit der letzten Fassung vom 1. Dezember 2016 und dieser Text ist auch im Anhang abgedruckt. Mit diesem Tarif- und Vertragswerk wurden die bis dahin selbstständigen Regelungsbereiche Normalvertrag Solo und die Bühnentechniker-Tarifverträge für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechniker-Tarifvertrag, BTT) sowie für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen (BTTL) aufgehoben und in einem einzigen Regelungswerk aufgenommen. Ebenso sind die Tarifverträge über Nichtverlängerungsmitteilungen, Urlaubstarifverträge oder der Tarifvertrag für freie Tage in den NV Bühne eingearbeitet worden. Bei der Neuordnung des Bühnenrechts haben die alten Hausordnungen oder Bühnenbräuche kaum noch eine Rolle gespielt.